Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



Vorsorge für

UNFALL KRANKHEIT ALTER

durch Vollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung



Dr. Beate Merk, MdL
Bayerische
Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz



Bernadette Fittkau-Tönnesmann für den Arbeitskreis "Vorsorge"

Diese Broschüre wurde von den Mitgliedern des Arbeitskreises "Vorsorge" im Rahmen der Christophorus Akademie für Palliativmedizin, Palliativpflege und Hospizarbeit im Interdisziplinären Zentrum für Palliativmedizin, Klinikum der Universität München-Großhadern, verfasst und wird vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegeben.

An dem Arbeitskreis haben mitgewirkt:

Dr. Jürgen Bickhardt, Internist, Kardiologe Professor Dr. Gian Domenico Borasio, Neurologe, Palliativmedizin Dr. Hans Dworzak, Anästhesist, Intensivmedizin Bernadette Fittkau-Tönnesmann, M.P.H., Anästhesistin, Palliativmedizin Professor Dr. Monika Führer, Kinderärztin, Palliativmedizin Bruno Geßele, Notar a. D. Udo Gramm, Jurist Karlo Heßdörfer, Jurist Dr. Hans-Joachim Heßler, Jurist Brigitte Hirsch, Krankenschwester/Palliativfachkraft Dr. Dr. Ralf Jox, M.A., Medizinethik, Neurologie, Palliativmedizin Annemarie Keupp, Diplom-Sozialpädagogin (FH) Professor Dr. Bernhard Knittel, Jurist Wolfgang Putz, Rechtsanwalt Josef Raischl, Hospizsozialarbeiter, Diplomtheologe Hermann Reigber, Diplomtheologe, Diplompflegewirt Dr. Susanne Roller, Internistin, Palliativmedizin Ursula Ruck-Köthe, Sozialpädagogin Angelika Schieder, Diplom-Sozialpädagogin (FH)

Vorwort

Viel zu wenige Menschen in Deutschland denken daran, Vorsorge für weniger gute Zeiten zu treffen nämlich für den Fall, dass sie infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wie gewohnt regeln können. Dabei ist in anderen Bereichen Vorsorge selbstverständlich so bei der finanziellen Absicherung durch Vermögensbildung oder Versicherungen vielfältiger Art. Allerdings sollte sich jeder auch einmal die Frage stellen, wer im Ernstfall Entscheidungen für ihn treffen soll, wenn er selbst vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr hierzu in der Lage ist, und wie seine Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden können.

Diese Frage wird leider von vielen verdrängt oder auf "später" hinausgeschoben. Dabei kann niemand sicher davor sein, vielleicht schon morgen durch einen schweren Unfall dauerhaft das Bewusstsein zu verlieren und darauf angewiesen zu sein, dass ein anderer für ihn spricht. Falls hierfür keine Vorsorge getroffen wurde, wird das Betreuungsgericht im Bedarfsfall eine Betreuerin oder einen Betreuer zur gesetzlichen Vertretung bestellen. Das Gericht wird hierbei prüfen, ob die Betreuungsperson vorrangig aus dem Kreis der Angehörigen ausgewählt werden kann. Ist dies nicht möglich, können auch familienfremde Personen zum Betreuer bestellt werden. Bundesweit werden derzeit etwa 1,25 Millionen Betreuungen geführt.

Für diesen Fall kann nach deutschem Recht jedermann vorsorgen, indem er schriftliche Wünsche für die Auswahl eines möglichen Betreuers wie auch die Vorstellungen für dessen Amtsführung formuliert.

Wer dabei im Angehörigen- oder Bekanntenkreis auf jemanden zählen kann, dem er unbeschränkt vertrauen darf, sollte überlegen, ob er nicht diese Person für den Fall des Falles bevollmächtigt. Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, darf in ihrem Regelungsbereich ein Betreuer nicht bestellt werden.

In jedem Fall sollte neben der Abfassung einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung auch daran gedacht werden, Wünsche und Vorstellungen für die spätere Gesundheitsfürsorge niederzulegen. Insbesondere in der letzten Lebensphase kann jeder in eine Situation kommen, die anderen schwierige Entscheidungen abverlangt. Sollen auch im Fall einer unheilbaren Erkrankung bei weitgehendem Verlust jeglicher körperlicher Selbständigkeit lebenserhaltende Maßnahmen wie intensivmedizinische Behandlung, künstliche Ernährung o. Ä. begonnen bzw. fortgesetzt werden? Oder soll – auch unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Patienten von Würde im Leben wie im Sterben - auf den Eingriff in einen natürlichen Verlauf verzichtet werden? Dies sind schwierige Fragen, über die sich jeder vorausschauend und abwägend eine Meinung bilden sollte. Wer sich dem nicht stellt, muss wissen, dass im Ernstfall andere für ihn entscheiden und hierbei mühsam versuchen werden, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu ermitteln.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 1. September 2009 die Patientenverfügung ausdrücklich in den §§ 1901 a und 1901 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt und hierfür die Schriftform vorgesehen. Vor diesem Zeitpunkt schriftlich verfasste Patientenverfügungen behalten ihre Gültigkeit.

Die vorliegende Informationsschrift will dazu beitragen, im Bewusstsein aller die Notwendigkeit einer Vorsorge für den rechtlichen Betreuungsfall stärker als bisher zu verankern. Sie soll gleichzeitig konkrete Vorschläge für denjenigen liefern, der sich zu einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung und möglichst auch zu einer hiermit kombinierten Patientenverfügung entschließt. Es ist jedem zu wünschen, dass ihm eine Lage erspart bleibt, in welcher hiervon Gebrauch zu machen ist. Sollte es aber tatsächlich einmal so weit kommen, kann der Wert einer gut durchdachten Vorsorge gar nicht hoch genug veranschlagt werden - für Angehörige, Ärzte, aber nicht zuletzt auch für die Betroffenen selbst.

München, im September 2009

Bernadelle K Han Smerraguy

Dr. Beate Merk, MdL

Bayerische Staatsministerin der Justiz

und für Verbraucherschutz

Bernadette Fittkau-Tönnesmann, M.P.H. Leiterin der Christophorus Akademie



die sich jeder stellen sollte...

1

Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?

- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

7

Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – im Ernstfall beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertre-

tung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf Seite 16. Dort wird auch der Begriff der Betreuungsverfügung im Unterschied zur Vollmacht erklärt.

3

Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z.B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

4

Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa "zur Vertretung in allen Angelegenheiten" ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

 Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen können, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z.B. bei einer Amputation); er soll die Einwilligung in solche Maßnahmen auch verweigern oder eine entsprechende Einwilligung widerrufen dürfen, insbesondere soll er der Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen zustimmen dürfen.

- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen können.
- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle in eine Organspende einwilligen können.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine "Generalvollmacht" genügt also nicht.

Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen (erster und zweiter Punkt der obigen Auflistung) für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In der ersten Fallgruppe (erster Punkt der obigen Auflistung) braucht der Bevollmächtigte eine betreuungsgerichtliche Genehmigung jedoch nur dann, wenn er mit dem behandelnden Arzt über den Willen des Patienten nicht einig ist (vgl. auch Frage 17).

Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z.B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. unten zu Fragen 6 und 11). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann (vgl. auch Frage 12): Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines Vordruckmusters hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z.B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Die notarielle Beurkundung kann notwendig bzw. sinnvoll sein, wenn Ihre Vollmacht zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen (in Baden-Württemberg auch durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen und Rheinland-Pfalz durch die Ortsgerichte). Damit können Sie Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift beseitigen.

Weitere Hinweise zur Mitwirkung eines Notars bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf Seite 17. Bitte beachten Sie auch den Hinweis auf Seite 22.

Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weit reichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z.B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

7 Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen?

Sie können für verschiedene Aufgaben (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Es benötigt dann jeder eine eigene

Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das Formular dieser Broschüre mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre Kinder nur gemeinsam handeln).

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte "im Ernstfall" verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise auf Seite 16). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z.B. indem Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

Wo bewahre ich die Vollmacht auf?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass sie nur wirksam ist, solange der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt und sofern er bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner die Urkunde im Original vorlegen kann.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann nur, wenn er die Vollmacht im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmacht zur Vorsorge dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Sie verwahren die Vollmacht an einem im Ernstfall gut zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem Schreibtisch).

Sie übergeben die Vollmacht von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur den bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.

Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

Sie können die Vollmacht ebenso wie eine Betreuungsverfügung (siehe Seite 9 ff.) gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, – Zentrales Vorsorgeregister –, Postfach 080151, 10001 Berlin; www.vorsorgeregister.de) registrieren lassen. Dies empfiehlt sich, weil dann das Gericht

im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangt. Es wird dann keinen Betreuer bestellen, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht.

Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss.

9 Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im "Außenverhältnis" ab ihrer Ausstellung. Im "Innenverhältnis" zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu diesen Begriffen vgl. näher Seite 16). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen. Haben Sie eine "Konto-/Depotvollmacht-Vorsorgevollmacht" erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Tod des Vollmachtgebers führt nach neuerer Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. In der Vollmacht sollte jedoch geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fortgilt (Hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf Seite 17).

10

Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser "im Außenverhältnis" mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt – oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte –, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als "Auftrag" besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab. Hierauf wird – im Zusammenhang mit der Betreuungsverfügung – in Frage 14 noch näher eingegangen. Die dort erörterten Aspekte können auch in einem die Vorsorgevollmacht begleitenden Auftrag geregelt werden.

11

Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters ("Betreuers") für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht (vor dem 1. September 2009: Vormundschaftsgericht) zuständig. Wird diesem z.B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Richter persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z. B. einen Rechtsanwalt, für Sie bestellen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

12 Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch "Betreuungsverfügung" genannt. Sie können darin be-

stimmen, wer Ihr Betreuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Muss der Betreuer meinen Willen beachten?

Ein für Sie bestellter Betreuer hat Ihre Angelegenheiten so zu besorgen, wie es Ihrem Wohl entspricht. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Fähigkeiten Ihr Leben nach Ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Deshalb hat der Betreuer Ihren Wünschen zu entsprechen, so weit dies Ihrem Wohl nicht zuwider läuft und ihm zuzumuten ist. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten für Sie erledigt, hat er diese grundsätzlich mit Ihnen zu besprechen.

Da nicht sichergestellt ist, dass Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen im Fall der Betreuungsbedürftigkeit noch jederzeit klar äußern können, ist es möglich, schon "in guten Zeiten" entsprechende Verfügungen schriftlich niederzulegen. Diese sind für den Betreuer ebenso verbindlich wie aktuell geäußerte Wünsche, es sei denn, dass Sie erkennbar an ihnen nicht mehr festhalten wollen.

14

Was kann in einer Betreuungsverfügung alles geregelt werden?

Der Inhalt einer Betreuungsverfügung hängt wesentlich von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Bedürfnissen ab.

Folgende Fragen sollen Ihnen Anregungen dafür bieten, was in einer Betreuungsverfügung beispielsweise geregelt werden kann.

Vermögensangelegenheiten

- Möchte ich meinen bisherigen Lebensstandard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
- Wie soll über mein Grundvermögen (mein Haus/meine Eigentumswohnung) verfügt werden?

Persönliche Angelegenheiten

- Will ich weiterhin bestimmten Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten usw. einen bestimmten Geldbetrag oder ein Geschenk zukommen lassen?
- Sollen meine bisherigen Spendengewohnheiten fortgeführt werden?
- Wünsche ich den Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages?

Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme

- Von wem wünsche ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit versorgt zu werden?
- Möchte ich, so weit meine Versorgung und Pflege gewährleistet werden kann, bis zu meinem Tod in meiner angestammten Wohnung/meiner Eigentumswohnung leben?

- Möchte ich falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar sein sollte – mich mit dem Verkaufserlös aus meinem Haus / meiner Eigentumswohnung in eine bestimmte Seniorenwohnanlage einkaufen und meinen Aufenthalt dort finanzieren?
- Wünsche ich, sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, in einem bestimmten Heim zu wohnen?
- Wo möchte ich wohnen, wenn in dem von mir ausgewählten Heim kein Platz zur Verfügung steht?
- In welches Heim möchte ich auf keinen Fall?
- Möchte ich, wenn ich in einem Heim leben muss, meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitnehmen? Welche sind am wichtigsten?
- Welche Möbel oder Gegenstände sollen im Fall einer Wohnungsauflösung an ... (Name, Anschrift) ausgehändigt werden? Sollen diese Gegenstände wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden?

Dies sind aber – wie gesagt – nur Anregungen. Entscheidend ist Ihre individuelle Situation.

15

Welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben und wo kann sie registriert werden?

Die Betreuungsverfügung sollte schon aus Beweisgründen schriftlich abgefasst und von Ihnen mit Ort und Datum unterschrieben werden. Sie können Ihre Unterschrift unter der Betreuungsverfügung auch durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen. Sie können die Betreuungsverfügung, ebenso wie die Vollmacht zur Vorsorge, gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen (siehe Seite 7).

16

Was ist demnach besser für mich: eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen – braucht er für seine Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Ihr Bevollmächtigter steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser "Vollmachtsbetreuer" hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen und im Falle eines Missbrauchs die Vollmacht zu entziehen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem "ungetreuen" Bevollmächtigten übertragen war.

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie.

17

Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem "mutmaßlichen Willen" handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer "Patientenverfügung" festzulegen.

Auch für Ihre letzte Lebensphase gilt somit:

- Sie äußern Ihren Willen selbst. Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen diesen Willen beachten. Oder
- Sie können Ihren Willen nicht mehr selbst äußern.
 - Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen Ihren Willen beachten, wie

dieser in gesunden Tagen in einer Patientenverfügung niedergelegt oder in Gesprächen ("Auftrag") geäußert wurde. Will Ihr Bevollmächtigter nach Ihren Wünschen für Sie die Einwilligung in lebensverlängernde medizinische Maßnahmen verweigern, so benötigt er hierfür immer dann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung, wenn er mit dem Arzt darüber keine Einigkeit erzielt und beide Seiten auf ihren unterschiedlichen Ansichten bestehen (Dissensfall).

18

Wo kann der Bevollmächtigte Unterstützung bekommen?

Der Bevollmächtigte soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihm abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen der Bevollmächtigte auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Sie können sich allerdings auch an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

19

Was versteht man genau unter einer Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise ärztlicher Behandlung abfassen. Dies geschieht für den Fall, dass Sie einmal selbst nicht mehr entscheiden können. Sollte dies eintreten, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille in Bezug auf ärztliche Maßnahmen ermittelt werden. So können Sie, obwohl Sie dann aktuell nicht fähig sind zu entscheiden, auf ärztliche Maßnahmen Einfluss nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren.

Der Bundesgesetzgeber hat die Patientenverfügung mit Wirkung vom 1. September 2009 gesetzlich geregelt. Dabei wurde vorgesehen, dass eine Patientenverfügung schriftlich abzufassen ist. Wird die Schriftform nicht gewahrt, ist auch nach der neuen gesetzlichen Regelung wie bereits nach bisheriger Rechtslage der "mutmaßliche Wille" maßgeblich (vgl. Frage 17). Patientenverfügungen, die schon vor Inkrafttreten der neuen Regelung von einem einwilligungsfähigen Volljährigen (dazu unten) schriftlich verfasst wurden, bleiben auch nach der Gesetzesänderung gültig. Über die Schriftform hinausgehende Formerfordernisse bestehen nicht.

Eine Patientenverfügung kann jeder verfassen, der volljährig und einwilligungsfähig ist. Einwilligungsfähig ist, wer die Art, die Bedeutung, die Tragweite und die Risiken einer beabsichtigten medizinischen Maßnahme sowie deren Ablehnung verstehen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Geschäftsfähigkeit ist nicht Voraussetzung; deshalb können im Einzelfall auch Personen, die unter Betreuung stehen, oder Demenzkranke einwilligungsfähig sein. Im Zweifel empfiehlt sich ein fachärztliches Gutachten, das die Einwilligungsfähigkeit bescheinigt.

Das ab 1. September 2009 geltende Gesetz trifft keine Aussage über Patientenverfügungen Minderjähriger. Nach der zum bisherigen Recht ergangenen Rechtsprechung gilt, dass es für einen ärztlichen Eingriff der Einwilligung der sorgeberechtigten Elternteile bedarf, wenn der Minderjährige noch nicht selbst einwilligungsfähig ist; hierbei haben die Eltern mit wachsender Reife des Kindes dessen eigene Wünsche zu beachten. Die Einwilligungsfähigkeit (siehe oben) eines Minderjährigen richtet sich nach dem individuellen Reifegrad und ist in Bezug auf den konkreten Eingriff zu beurteilen. Zur Frage, ob die vorausverfügte Ablehnung einer medizinischen Maßnahme durch einen einwilligungsfähigen Minderjährigen durch die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern "überstimmt" werden kann, liegt noch keine Rechtsprechung vor. In jedem Fall sind die Willensäußerungen aufgeklärter und einwilligungsfähiger minderjähriger Patienten bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

20 Ist eine Patientenverfügung für den Arzt rechtlich verbindlich?

Ja, wenn der Wille des Patienten in Bezug auf ärztliche Maßnahmen eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Dies hat der Bundesgesetzgeber in den seit 1. September 2009 geltenden neuen Bestimmungen entsprechend der bereits zuvor bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geregelt: auch lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn dies dem zuvor geäußerten Willen des Patienten – etwa in einer Patientenverfügung – entspricht. Auch nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung von 2004 ist "die in einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Ablehnung einer Behandlung für den Arzt bindend, sofern die konkrete Situation derjenigen entspricht, die der Patient in

der Verfügung beschrieben hat, und keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung erkennbar sind". Eine Patientenverfügung ist um so hilfreicher für Ärzte und Angehörige, je zeitnaher und konkret krankheitsbezogener sie formuliert ist. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung in bestimmten – vom Gesetz nicht vorgeschriebenen – Zeitabständen und bei schwerer Erkrankung* zu überprüfen und zu aktualisieren. Selbstverständlich kann die Patientenverfügung von Ihnen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Der Arzt hat eine derart verbindliche Patientenverfügung zu beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden. Die ab 1. September 2009 geltenden Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass der Betreuer bzw. Bevollmächtigte dem Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen hat.

Nach der ab 1. September 2009 geltenden gesetzlichen Neuregelung soll bei der Feststellung des Patientenwillens nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Relevant wird dies insbesondere dann, wenn zweifelhaft ist, ob die in einer Patientenverfügung geäußerten Wünsche des Patienten auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Sie können in Ihrer Patientenverfügung Angaben dazu machen, welche Personen bei der eventuellen späteren Erörterung Ihres Willens hinzugezogen oder nicht hinzugezogen werden sollen (siehe hierzu auch das Formular am Ende dieser Broschüre).

Wenn zwischen dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt **kein** Einvernehmen darüber besteht, was der tatsäch-

^{*)} Vgl. hierzu auch Frage 22.

liche (insbesondere in einer Patientenverfügung geäußerte) oder mutmaßliche Wille des Patienten ist, braucht der Betreuer bzw. Bevollmächtigte für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Gericht prüft dann, ob die Vornahme der Behandlungsmaßnahme oder deren Unterlassung dem Willen des Patienten entspricht und entscheidet auf dieser Grundlage.

21

Kann ich mir mit einer Patientenverfügung selbst schaden?

Mit einer Patientenverfügung erteilen Sie eine Anweisung an zukünftig behandelnde Ärzte für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Wenn Sie also eine Patientenverfügung verfassen, wollen Sie, dass diese auch in der Zukunft beachtet wird. Dabei müssen Sie bedenken, dass sich Entscheidungen und Einstellungen von Menschen im Laufe ihres Lebens ändern können. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit. Zustände, die Ihnen heute als nicht lebenswert erscheinen, könnten im Falle einer schweren Erkrankung ganz anders wahrgenommen werden. Daher sollte die Erstellung einer Patientenverfügung in jedem Fall nach sorgfältiger Überlegung und Auseinandersetzung mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen erfolgen. Um Risiken bei der Abfassung und späteren Umsetzung einer Patientenverfügung zu vermeiden, ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

1. Überlegen Sie sich, ob es in Ihrer Umgebung einen Menschen gibt, für den Sie eine Vorsorgevollmacht ausstellen können und der Ihre Vertretung auch übernehmen will. Wenn Sie mit diesem Menschen Ihre Einstellungen und Wünsche ausführlich besprechen, wird er in der Lage sein, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen.

2. Die in gesunden Tagen verfasste Patientenverfügung und insbesondere auch die eigenen Wertvorstellungen, die Sie schriftlich niedergelegt haben, erleichtern Ihrem Bevollmächtigten seine Aufgabe. Am besten lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt beraten, ehe Sie die Patientenverfügung verfassen (insbesondere für den Fall einer bestehenden schweren Erkrankung - s. Formular "Ergänzung zur Patientenverfügung im Fall schwerer Krankheit"**). Dadurch können unklare Formulierungen vermieden werden.

Ihr Vertreter, also Ihr Bevollmächtigter oder ein vom Gericht bestellter Betreuer, muss später Ihren Willen umsetzen und dafür sorgen, dass nach Ihrer Patientenverfügung gehandelt wird. Er muss prüfen, ob die von Ihnen konkret beschriebene Krankheitssituation eingetreten ist und das Behandlungsangebot der Ärzte nach den von Ihnen niedergelegten Wünschen bewerten. Er muss sich auch sicher sein, dass die Patientenverfügung noch Ihrem aktuellen Willen entspricht. Wenn er aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründen kann, dass Sie Ihre Patientenverfügung ganz oder teilweise nicht mehr gelten lassen wollen, weil Sie Ihre Meinung inzwischen geändert haben, darf die Patientenverfügung nicht umgesetzt werden. Gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Meinungsänderung, bleibt Ihre Verfügung verbindlich. Im beigefügten Muster einer Patientenverfügung erklären Sie, dass Ihnen ohne entsprechende Anhaltspunkte eine Meinungsänderung nicht unterstellt werden soll.

Dessen müssen Sie sich bewusst sein. Auch hier gilt: Sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten, wenn sich Ihre Wünsche ändern. Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung auf Aktualität. Der manchmal geäußerte Verdacht, mit einer Patientenverfügung könnten Sie sich selbst schaden, ist bei sorgfältiger Abfassung und guter Kommunikation unberechtigt.

^{**)} Abgedruckt auf Seite 37 und 53.

22

Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung sollte nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen enthalten, wie z.B. den Wunsch "in Würde zu sterben", wenn ein "erträgliches Leben" nicht mehr möglich erscheint. Vielmehr sollte ganz individuell festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf.

Da die Patientenverfügung in erster Linie eine Anweisung an den Arzt darstellt, empfiehlt es sich nicht, sie mit eigenen Worten zu formulieren, sofern Sie sich nicht eingehend hierüber von einem Arzt haben beraten lassen oder selbst über gute medizinische Kenntnisse verfügen. Sie können sich eines Formularmusters bedienen, das in fundierter Weise dem neuesten Stand von Medizin und Recht entspricht. Am Ende dieser Broschüre finden Sie ein solches Muster, das Ihnen verschiedene Entscheidungsvorschläge bietet.*)

Es ist sehr empfehlenswert, dieses mit einem Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie aber derzeit kein ärztliches Beratungsgespräch über eine Patientenverfügung suchen wollen, können Sie den vorgeschlagenen Vordruck auch selbst ausfüllen. Hierbei sollten Sie sich zuvor gründlich mit dem Abschnitt "Eigene Wertvorstellungen" und den medizinischen Erläuterungen zur Patientenverfügung befassen. Bitte bedenken Sie beim Ausfüllen, dass über die vorgesehenen Entscheidungsalternativen hinausgehende eigenhändige Streichungen im Text oder wesentliche Hinzufügungen, die nicht auf konkreten ärztlichen Empfehlungen beruhen, im Ernstfall zu Zweifeln an der Bestimmtheit Ihrer Verfügung füh-

ren können. Eine durch entsprechende Veränderungen unklar oder widersprüchlich gewordene Patientenverfügung kann dann unbeachtlich sein.

Wenn Sie bereits an einer schweren Krankheit leiden, ist von vornherein allein das hierfür vorgesehene Formular einer speziellen Patientenverfügung**) geeignet. Dieses kann nur in Zusammenwirken mit dem behandelnden Arzt ausgefüllt werden.

23

Genügt allein die Abfassung einer schriftlichen Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung dokumentiert – wie schon gesagt – Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht über bestimmte ärztliche Maßnahmen, vor allem den Beginn oder die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung, entscheiden können. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der mit Rechtsmacht für Sie sprechen darf. Dies ist die Person, welche Sie hierzu bevollmächtigt haben. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Denn wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

^{*)} Wenn Sie Ihre Patientenverfügung ohne Verwendung eines Formulars selbst zusammenstellen möchten, finden Sie geeignete Textbausteine z.B. in der Broschüre "Patientenverfügung" des Bundesministeriums der Justiz, welche auf der Internetseite www.bmj.de unter der Rubrik "Service" und dort unter "Publikationen" abrufbar ist.

^{**)} Abgedruckt auf Seite 36 und 53.

Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen...

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, Seite 4 (Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis)

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein Außenverhältnis und ein Innenverhältnis. Das Außenverhältnis besteht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z.B. Vertragspartner, Behörden, Ärzte usw.). Im Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z.B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten für den Gebrauch der Vollmacht.

Solche Absprachen betreffen vielmehr das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein Auftrag zur Geschäftsbesorgung, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z. B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung des Bevollmächtigten klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So

lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer bestellt werden muss (näher hierzu Fragen 12 bis 16).

Ergänzende Angaben zu Frage 5, Seite 6 (Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht)

Wie schon gesagt, ist die notarielle Beurkundung einer Vollmacht nicht allgemein vorgeschrieben. Sie kann aber notwendig bzw. sinnvoll sein, wenn sie zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Aufnahme von Darlehen berechtigen soll.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Für eine Erbausschlagung, die z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht notwendig.

Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Die notariellen Gebühren bestimmen sich nach dem Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung). Sie richten sich nach dem Umfang der Vollmacht und nach dem Vermögen des Vollmachtgebers. Im Höchstfall beträgt die Beurkundungsgebühr 403,50 €, im geringsten Fall 10 € (zuzüglich Mehrwertsteuer). Eine höhere Gebühr fällt dann an, wenn mehrere Personen (z.B. Eheleute) sich gegenseitig oder einer anderen Person

Vollmachten erteilen, auch wenn dies in einer Vollmachtsurkunde beurkundet wird. Enthält die Vorsorgevollmacht darüber hinaus eine Patienten- und/oder Betreuungsverfügung, entsteht im Regelfall jeweils eine weitere Gebühr in Höhe von 26 €.

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 9, Seite 8 (Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll (vgl. Seite 3 des Formulars "Vollmacht"*). Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen.

Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zu Lebzeiten des Vollmachtgebers zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine "Lebensbescheinigung" verlangt wird. Außerdem ist der Bevollmächtigte nach dem Tode des Vollmachtgebers daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich.

Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

^{*)} Abgedruckt auf Seite 19 und 41.

Noch zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:

- Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten deshalb einleitend nicht etwa schreiben: "Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle…" o. Ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es ist auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell die Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.
- Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck "Konto-/Depotvollmacht Vorsorgevollmacht" zu erteilen (abgedruckt im Anschluss an das Formular zur Vorsorgevollmacht). In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne auch telefonisch beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Darlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

wichtig • wichtig

Bitte beachten Sie:

- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für "Ja" oder "Nein" entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den möglichen Vorwurf nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!
- Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die dafür vorgesehene Zeile soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

VOLLMACHT

Icl	(Name, Vorname, Geburtsdatum)	(Vollmach	tgeber/in)
(Ad	resse, Telefon, Telefax)		
er	eile hiermit Vollmacht an		
 (Na	me, Vorname, Geburtsdatum) (bevo	ollmächtig	te Person)
(Ad	resse, Telefon, Telefax)		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
tre Iui	ese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angeten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch ding soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Iher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde	iese Vollma Die Vollma	chtsertei-
be	e Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die sitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Origin		
Ge	esundheitssorge/Pflegebedürftigkeit		
•	Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.	Ja 🔲	Nein
•	Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).*)	Ja 🔲	Nein
•	Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustands, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.**)	Ja 🔲	Nein
•	Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.	Ja 🔲	Nein

^{* / **)} In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen, wenn nicht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

•	Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.*)				Nein
•	• • • • •		Ja		Nein 🔲
Au	fent	thalt und Wohnungsangelegenheiten			
•	Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.				Nein
	Sie	e darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen.	Ja		Nein 🔲
	Sie	e darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.	Ja		Nein
•	••••		Ja		Nein
Ве	hörd	den			
•		e darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozial- stungsträgern vertreten.	Ja		Nein
Ve	rmö	ogenssorge			
•	un all	e darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen id Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen er Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern, zurücknehmen, namentlich	Ja		Nein
	•	über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen	Ja		Nein
	•	Zahlungen und Wertgegenstände annehmen	Ja		Nein 🔲
		Verbindlichkeiten eingehen	Ja		Nein 🔲
	•	Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis auf Seite 22.	Ja		Nein
	•	Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.	Ja		Nein
	•	Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können	Ja		Nein 🔲
_					

^{*)} In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906 Abs. 2 und 5 BGB).

Ро	st- und Fernmeldeverkehr			
•	Sie darf die für mich bestim händig" – entgegennehmer verkehr entscheiden. Sie da lenserklärungen (z.B. Vertra	Ja 🔲	Nein	
Ve	rtretung vor Gericht			
•	Sie darf mich gegenüber G lungen aller Art vornehmer	erichten vertreten sowie Prozesshand- n.	Ja 🔲	Nein
Ur	ntervollmacht			
•	Sie darf in einzelnen Angel	legenheiten Untervollmacht erteilen.	Ja 🔲	Nein
Ge	eltung über den Tod hinaus			
•	Ich will, dass die Vollmach durch die Erben fortgilt.	t über den Tod hinaus bis zum Widerruf	Ja 🔲	Nein
Ве	treuungsverfügung			
•	Falls trotz dieser Vollmacht Betreuung") erforderlich se Vertrauensperson als Betreu	eine gesetzliche Vertretung ("rechtliche in sollte, bitte ich, die oben bezeichnete uer zu bestellen.	Ja 🔲	Nein
W	eitere Regelungen			
(O	rt, Datum)	(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des V	ollmachtg'	ebers)
 (O	rt, Datum)	(Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des		tnehmers)

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anschluss an dieses Formular). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich bzw. sinnvoll!

KONTO-/DEPOTVOLLMACHT - VORSORGEVOLLMACHT

(Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft)

Name und Anschrift					
Name der Bank/ Sparkasse und					
Anschrift					
Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend	l ger	ann	ten Bevollmäch	ntigten	
Name, Vorname (auch Geburtsname)			Geburtsdatum		
Anschrift			Telefon-Nr.		
mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Spa meine bestehenden und künftigen Konten un				<u>o</u>	
Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:	2.	• Zur	O	vollmachten ist der Bevollmäch	
dazu, über das jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,		Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit geger über der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerru der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevol mächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerrugegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichten.			
 eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen, von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen 	erfo	erfo	tung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlic erfolgen. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Konto		
 An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen, 		inhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Inhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Mit die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur			
 Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Erträgnisaufstellungen sowie sonstige die Konten. Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen ent- gegenzunehmen und anzuerkennen sowie Debitkarten¹ zu beantragen. 	/	diejenigen Miterben vertreten, die seine Vernicht widerrufen haben. In diesem Fall kann de mächtigte von der Vollmacht nur noch gemeir dem Widerrufenden Gebrauch machen. Di Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufe als Erbe ausweist.		. In diesem Fall kann der Bevol macht nur noch gemeinsam m Gebrauch machen. Die Banl	
	مالم				
Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Verschaften Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der B darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Verei Bank/Sparkasse ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Die Bank/Sparkasse prüft nicht, ob der "Vorsorgefall	evoll Verei nbari ieser	mäch nbar Inger Vollr	tigte von dieser V ungen zwischen o n kann der Bevo nacht von ihr Geb	dem Kontoinhaber und dem ollmächtigte gegenüber der orauch machen.	
Die Bank/Sparkasse pruit nicht , ob der "vorsorgeran	bei	III KO	ntomnaber/ voiim	achigeber eingetreten ist.	
Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers					
Der Bevollmächtigte zeichnet:					
Ort, Datum, Unterschrift des Bevollmächtigten					

 $^{^{\}mbox{\tiny 1}}$ Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec
- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Falls Sie sich nicht entschließen wollen, eine Vollmacht zur Vorsorge zu erteilen, sollten Sie wenigstens für ein etwaiges Betreuungsverfahren vorsorgen, nämlich durch eine Betreuungsverfügung.

Zumindest empfehlen sich Vorschläge zur Person eines möglichen Betreuers (oder auch die Festlegung, wer keinesfalls Ihr Betreuer werden soll).

Diese Vorschläge sind grundsätzlich für das Gericht verbindlich.

Im Übrigen können Sie Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen äußern, an die sich ein Betreuer nach Möglichkeit zu halten hat.

Besonders wichtig ist es, dem Betreuer Ihre Vorstellungen zu der gewünschten medizinischen Behandlung nahe zu bringen, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind. Deshalb sollte eine Betreuungsverfügung mit einer Patientenverfügung kombiniert werden.

Der nebenstehende Formularvorschlag ist im Anhang nochmals zum Heraustrennen abgedruckt. Reicht der Vordruck aus Platzgründen für die Niederschrift Ihrer Wünsche nicht aus, können Sie auch ein Beiblatt anfügen.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,(Name, Vorname, Geburtsdatum)	
(Adresse, Telefon, Telefax)	
Angelegenheiten teilweise ode	e ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine er ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:
Als Person, die mich betreuen	soll, schlage ich vor:
Name:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
Wohnort:	
oder, falls diese nicht zum Be	treuer bestellt werden kann:
Name:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
Wohnort:	
Auf keinen Fall zur Betreuerin	n/zum Betreuer bestellt werden soll:
Name:	
Geburtsdatum:	
Straße:	
Wohnort:	
Zur Wahrnehmung meiner An	gelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:
	g zu Krankheit und Sterben in der beigefügten gelegt. Diese soll der Betreuer beachten.
2	
3	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Wenn Sie sich mit einer Patientenverfügung beschäftigen wollen...

...sollten Sie zunächst den Abschnitt "Eigene WERTVORSTELLUNGEN" in Ruhe lesen.

Eigene Wertvorstellungen

- Grundsätzliche Überlegungen zu Leben und Sterben -

Eine wichtige Ergänzung und Verstärkung Ihrer Patientenverfügung ist es, wenn Sie Ihre aktuelle Lebens- und Krankheitssituation sowie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und aufschreiben. Dazu können Ihnen die Folgenden Überlegungen und Fragen hilfreich sein.

Zunächst zwei Beispiele, die folgendes deutlich machen sollen:

In bestimmten Grenzsituationen des Lebens sind Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen im Einzelfall kaum möglich. Wenn Sie sich selbst für die eine oder andere Lösung entscheiden, übernehmen Sie Verantwortung dafür, ob Sie auf der einen Seite auf ein mögliches Stück Leben verzichten wollen, oder ob Sie für eine kleine Chance guten Lebens einen möglicherweise hohen Preis an Abhängigkeit und Fremdbestimmung zu zahlen bereit sind.

Wiederbelebungsversuche sind häufig erfolgreich im Hinblick auf das Wiedereinsetzen der Herz- und Nierentätigkeit. Leider gelingt jedoch viel seltener eine komplette Wiederherstellung aller Gehirnfunktionen. Bei einer Wiederbelebung entscheiden oft Sekunden oder Minuten über den Erfolg. Daher hat der Arzt in dieser Situation keine Zeit, lange Diskussionen oder Entscheidungsprozesse zu führen. Er kann auch nicht voraussagen, ob der betreffende Mensch überhaupt nicht zu retten ist, ob er mit einem schweren Hirnschaden als Pflegefall überleben wird oder ob ihm nach erfolgreicher Wiederbelebung ein normales, selbstbestimmtes Leben möglich ist.

Wenn Sie sich über Ihre Behandlungswünsche in einer solchen Situation Klarheit verschaffen wollen, könnte die Beantwortung folgender Fragen hilfreich für Sie sein:

 Wünschen Sie, dass Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens wiederbelebt werden, weil

- eine Chance besteht, nicht nur am Leben zu bleiben, sondern ein weiterhin selbstbestimmtes Leben führen zu können?
- Verzichten Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens auf die Chance, weitgehend folgenlos eine Wiederbelebung zu überstehen, weil der Preis einer möglichen schlimmen Hirnschädigung für Sie zu hoch wäre?

Wachkomapatienten*) finden in Ausnahmefällen noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Therapie, aber auch totaler Abhängigkeit in ein selbstbestimmtes, bewusstes Leben zurück. Auch in dieser Situation können Ärzte zunächst nicht voraussagen, ob die jeweils betroffene Person zu den wenigen gehören wird, die in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren oder zu den vielen, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen.

Fragen im Hinblick auf diese Situation könnten sein:

- Wünschen Sie, dass im Falle eines Wachkomas alles Menschenmögliche für Sie getan wird in der Hoffnung, dass Sie vielleicht zu den wenigen gehören, die nach jahrelanger Therapie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können?
- Oder ist Ihnen die Vorstellung einer langjährigen totalen Abhängigkeit zu erschreckend, so dass Sie lieber auf diese Lebensmöglichkeit verzichten wollen und nach einer von Ihnen zu bestimmenden Zeit weitere Maßnahmen zur Lebensverlängerung ablehnen?

Natürlich werden Ihre Antworten auf diese Fragen davon abhängen, ob Sie alt oder jung sind, unheilbar krank oder gesund. Sie hängen aber auch ab von Ihren Einstellungen zu dem hinter Ihnen liegenden Lebensabschnitt und von Ihren Vorstellungen über die vor Ihnen liegende

^{*)} Siehe Erläuterungen zum Formblatt Patientenverfügung, S. 34.

Lebensspanne. Und je nach Lebenssituation können die Antworten im Laufe Ihres Lebens immer wieder anders ausfallen.

Die folgenden Fragen sollen Sie anregen, über Ihre eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken:

- Können Sie Ihr Leben rückblickend als gelungen bezeichnen? Oder würden Sie lieber wenn Sie könnten Ihr Leben ganz anders führen? Sind Sie enttäuscht worden vom Leben? Gibt es viele unerfüllte Wünsche, von denen Sie hoffen, dass sie zukünftig noch erfüllt werden könnten?
- Wie sind Sie bisher mit leidvollen Erfahrungen in Ihrem Leben umgegangen? Haben Sie sich dabei von anderen helfen lassen oder haben Sie versucht, alles allein zu regeln und alles mit sich selbst auszumachen?
- Haben Sie Angst, anderen zur Last zu fallen oder sind Sie der Meinung, dass Sie sich getrost helfen lassen dürfen?
- Welche Rolle spielt die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Und welche Rolle spielt sie in Ihren Zukunftserwartungen, auch über den Tod hinaus?
- Wollen Sie noch möglichst lange leben? Oder ist Ihnen die Intensität Ihres zukünftigen Lebens wichtiger als die Lebensdauer? Geht Ihnen die Qualität des Lebens vor Quantität oder umgekehrt, wenn beides nicht in gleichem Umfang zu haben ist?
- Wie wirken Behinderungen anderer Menschen auf Sie? Wie gehen Sie damit um? Gibt es für Sie einen Unterschied in der Wertung zwischen geistiger und körperlicher Behinderung? Was wäre die schlimmste Behinderung, die Sie selbst treffen könnte?
- Gibt es viele "unerledigte" Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie unbedingt noch Zeit brauchen?

Welche Rolle spielen Freundschaften und Beziehungen zu anderen Menschen in Ihrem Leben? Haben Sie gern vertraute Menschen um sich, wenn es Ihnen schlecht geht oder ziehen Sie sich lieber zurück? Können Sie sich vorstellen, einen Menschen beim Sterben zu begleiten? Würden Sie eine solche Begleitung für sich selber wünschen?

Beschäftigen Sie sich mit den Fragen, die für Sie jetzt wirklich wichtig sind. Nehmen Sie sich Zeit dafür und sprechen Sie mit vertrauten Menschen darüber und notieren Sie die wichtigsten Gedanken auf dem Beiblatt "Meine Wertvorstellungen". Dieses Beiblatt ist als ergänzende Erläuterung Teil Ihrer Patientenverfügung. Es dient dazu, die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit Ihrer Entscheidung zu unterstreichen und Ihre persönlichen Überlegungen zu verdeutlichen. Wenn Sie diese nicht ausführlich niederschreiben wollen, genügt es auch, einige der beispielhaft genannten Fragen schriftlich zu beantworten. Zumindest sollten Sie aber mit eigenen Worten möglichst handschriftlich zum Ausdruck bringen, dass Sie sich gründlich mit der Bedeutung einer Patientenverfügung befasst, den Inhalt der vorgeschlagenen Formulierung verstanden haben und dass die jeweils von Ihnen angekreuzten Aussagen Ihrem eigenen Willen entsprechen. Dann kann später Ihre Verfügung nicht mit der Behauptung angezweifelt werden, Sie hätten möglicherweise einen Vordruck unbesehen oder ohne genaue Vorstellung seiner inhaltlichen Bedeutung unterschrieben.

Sie haben dabei auch die Möglichkeit, sich grundsätzlich zur Frage der Wiederbelebung im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes zu äußern, wenn Sie das aufgrund Ihres Alters, Ihrer Lebenseinstellung oder Ihrer Krankheitssituation wünschen. Einzelheiten darüber sollten Sie mit einem Arzt besprechen. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit (siehe auch Formblatt "Ergänzung zur Patientenverfügung im Fall schwerer Krankheit").

MEINE WERTVORSTELLUNGEN

– Persönliche Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung –

wichtig • wichtig • wichtig • wichtig

Es ist sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit Ihrem Hausarzt oder einem anderen Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie sich aber entschließen, Ihre Verfügung ohne solche Beratung niederzulegen, lesen Sie bitte den vorgeschlagenen Text sorgfältig durch. Beschäftigen Sie sich auch mit den medizinischen Erläuterungen hierzu.

Die vorgeschlagene Patientenverfügung soll Ihnen Anlass geben, sich mit den entsprechenden Fragen gründlich auseinander zu setzen. Deshalb sind Ankreuzfelder für Ihre Entscheidungen vorgesehen.

Auch zur Patientenverfügung finden Sie im Anhang ein zum Heraustrennen und Ausfüllen bestimmtes weiteres Exemplar.

PATIENTENVERFÜGUNG

Fü	r den Fall, dass ich,	••
geb	ooren am:	
WO	hnhaft in:	• •
	einen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, stimme ich Folgendes:	ndes
1.	Situationen, für die diese Verfügung gilt: habe ich hier angek bzw. unten beige	reuzt
•	Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.	
•	Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.	
•	Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist.	
•	Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.	
•		
	gleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend urteilt werden.	
2.	In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:	
•	Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.	
3.	In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen wünsche ich:	
	Die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.	
	Keine Wiederbelebungsmaßnahmen	

insl	In den von mir unter Nummer 1 beschriebe besondere in den Situationen, in denen der I nsche ich sterben zu dürfen und verlange:				
 Keine künstliche Ernährung (weder über eine Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene) 					
•	Keine Flüssigkeitsgabe (außer bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung)				
Die	e Befolgung dieser Wünsche ist nach geltend	em Recht keine aktive Sterbehilfe.			
•	Ich wünsche eine Begleitung				
	durch				
	(für persönliche Wünsche und Anmerkunge	n)			
	durch Seelsorge		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
	durch Hospizdienst		• • • • • • • • •		
•	Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfüg bevollmächtigten Person besprochen.	eine Vorsorgevollmacht Ja 🔲 ung mit der von mir	Nein 🔲		
Bev	vollmächtigte(r)				
	ame) nschrift)				
	elefon)	(Telefax)			
	habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich tellt.	eine Betreuungsverfügung Ja	Nein		
	habe einen Organspendeausweis erstellt, in Organspende erklärt habe.	dem ich meine Bereitschaft Ja	Nein		
Ber bel	ern dieser Patientenverfügung Erläuterungen eitschaft zur Organspende ("Organspendeau ebung (z.B. bei akutem Herzstillstand) oder / d, sollen sie als erklärender Bestandteil diese	sweis"), meinen Vorstellungen zur Wiede Angaben zu bestehenden Krankheiten be	r-		
Sell der	habe diese Verfügung nach sorgfältiger Über bstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich r Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung sen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nach	nicht, dass mir in der konkreten Situation meines Willens unterstellt wird, solange	ich		
Ich	weiß, dass ich die Patientenverfügung jederz	zeit abändern oder insgesamt widerrufen	kann.		
 (Or	rt, Datum)	(Unterschrift)			

Unterschrift

Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig (z.B. alle ein bis zwei Jahre) durch Unterschrift zu bestätigen. Eine erneute Unterschrift bzw. eine Überarbeitung ist sinnvoll, wenn eine Änderung der persönlichen Lebensumstände eintritt. Eine ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

Datum

Ort

Arzt/Ärztin meines Vertraue				
Name	•••••			
Anschrift				
Telefon	Telefax			
Bei der Festlegung meiner Pa	tientenverfügung habe ich m	ich beraten lassen von*		
Name	Anschrift			
Ort, Datum	Telefon	Unterschrift		
		nicht vorgeschrieben. Ein Beratungsgespräch kann n ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.)		
Sollte eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1901 b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll folgender/n Person(en) – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:				
Name:				
Geburtsdatum:				
Straße:				
Wohnort:				
Folgende Person(en) soll(en) nicht zu Rate gezogen werden:				
Name:				
Geburtsdatum:				
Straße:				
Wohnort:				

Erläuterungen zum Formblatt PATIENTENVERFÜGUNG

Allgemeines:

Ärztliche Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung des Patienten. Das gilt auch für ärztliche Entscheidungen am Lebensende. Viele Menschen lehnen eine Lebensverlängerung "um jeden Preis" in bestimmten Situationen für sich ab. Um sicher zu sein, dass diese Wünsche im Ernstfall beachtet werden, empfiehlt sich die Erstellung einer PATIENTENVERFÜGUNG. Darin wird individuell festgelegt, in welchen konkreten Krankheitssituationen keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung gewünscht werden. Vorteilhaft ist es, die Patientenverfügung vorab mit einem Arzt zu besprechen und sie mit einer Vorsorgevollmacht zu verknüpfen. Dabei muss der Inhalt der Patientenverfügung der bevollmächtigten Person bekannt sein.

In Situationen, in denen der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann nach Rechtsprechung und ärztlichem Standesrecht der Abbruch einer medizinischen Behandlung zulässig sein. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Willensäußerung des Betroffenen im Vorfeld der Erkrankung.

Zu Nummer 1:

Punkt 3:

Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patienten sind unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patienten sind bettlägerig, voll pflegebedürftig und

müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. In äußerst seltenen Ausnahmefällen finden Wachkoma-Patienten noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Behandlung in ein selbstbestimmtes Leben zurück. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist nicht möglich.

Punkt 4:

Hirnabbauprozess: Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z.B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennt der Kranke selbst nahe Angehörige nicht mehr, wird zunehmend pflegebedürftig und ist schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Zu Nummer 2:

Lebenszeitverkürzung: Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend; eher ist das Gegenteil der Fall. Nur in Extremsituationen muss gelegentlich die Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch gewählt werden, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte "indirekte Sterbehilfe").

Zu Nummer 3:

Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen: Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Deshalb ist es nicht hilfreich, in einer Patientenverfügung spezielle Maßnahmen, die vielleicht einmal als

linderndes Mittel eingesetzt werden könnten, abzulehnen. **Wiederbelebungsmaßnahmen** sind allerdings in der Regel nie leidensmindernd, sondern dienen naturgemäß der Lebenserhaltung. Fragen zu weiteren Maßnahmen sollten mit einem Arzt besprochen werden.

Zu Nummer 4:

Das Stillen von Hunger- und Durst**gefühl** gehört zu den Basismaßnahmen jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt ausnahmslos für Sterbende und mit größter Wahrscheinlichkeit für Wachkoma-Patienten. Hunger kann nur gestillt werden, wenn er vorhanden ist. Insofern kann in den unter Nummer 1 beschriebenen Zuständen die künstliche Ernährung nur selten als wirklich lindernde Behandlung betrachtet werden.

Das **Durstgefühl** ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden. Aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch kunstgerechte Mundpflege gelindert werden. Umgekehrt kann die Zufuhr zu großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden sogar schädlich sein, weil sie zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Das Unterlassen der unter Nummer 3 und Nummer 4 genannten lebenserhaltenden Maßnahmen wird als (rechtlich zulässige) "passive Sterbehilfe" bezeichnet. Aktive Sterbehilfe (Euthanasie) ist dagegen strafbar und weder ärztlich noch ethisch vertretbar.

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, bedarf es einer hieran angepassten Patientenverfügung. Diese kann nur in engem Zusammenwirken mit dem behandelnden Arzt erstellt werden.

Die abgedruckten Texte sollen Sie über die Möglichkeit einer auf einen bestimmten Krankheitsverlauf abgestimmten Patientenverfügung informieren.

Anpassung der **PATIENTENVERFÜGUNG** für den Fall schwerer Krankheit

Grundsätze

- 1. Der Arzt darf grundsätzlich keine Maßnahme ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung ergreifen. Andernfalls begeht er auch in lebensrettender Absicht eine Körperverletzung. Die ärztliche Aufklärung ist dabei wesentlich, damit Sie die Folgen Ihrer Entscheidung tatsächlich einschätzen können. Sie haben ein Recht auf ausführliche Aufklärung und Einsicht Ihrer Unterlagen.
- 2. Die Patientenverfügung sollte auf die konkrete Krankheitssituation zugeschnitten sein. Die ernsthafte Auseinandersetzung mit der Lebensund Krankheitssituation ist ebenso wichtig wie eine möglichst konkrete Benennung von Behandlungswünschen bzw. Unterbleibenswünschen. Sie sollten als Patient über mögliche Komplikationen aufgeklärt sein und dazu spezifisch Ihren Behandlungswunsch angeben. Das kann nicht ohne den behandelnden Arzt oder sonstige kompetente Gesprächspartner, z.B. eine palliative Fachpflegekraft, geschehen. Diese Gesprächspartner sollten in der Verfügung genannt werden.

Sinnvolles Vorgehen

- 1. Suchen Sie je nach Ihrer eigenen Befindlichkeit das offene Gespräch mit dem behandelnden Arzt über die Krankheitssituation. Lassen Sie sich über Ihre Erkrankung genau aufklären. Nehmen Sie Einsicht in Ihre Krankenunterlagen. Ein solches Gespräch ist unverzichtbare Voraussetzung für die Erstellung einer Patientenverfügung und kann durch das Ausfüllen dieser Formulare nicht ersetzt werden!
- 2. Setzen Sie sich in Ruhe mit den eigenen Gefühlen und Erkenntnissen auseinander. Das Gespräch mit Vertrauenspersonen kann dabei sehr hilfreich sein.
- 3. Schreiben Sie die eigenen Wünsche nieder, so weit sie Ihnen klar geworden sind. Wenn Sie sich nicht klar geworden sind, müssen Entscheidungen offen bleiben. Bleiben Sie mit Ihrem Arzt im Gespräch.
- 4. Alle Beteiligten sollten über bereitliegende Notfallmedikamente informiert sein. Eine Liste aller Ansprechpersonen mit Telefonnummern und evtl. Zeiten der Erreichbarkeit muss für alle sichtbar und greifbar sein.

Ergänzung zur PATIENTENVERFÜGUNG IM FALL SCHWERER KRANKHEIT

1. Personalien
(Name)
(Geburtsdatum)
(Anschrift)
2. Krankheitsgeschichte und Diagnose ¹
3. Was mir jetzt wichtig ist ²
Ich weiß, dass meine Erkrankung nicht mehr geheilt werden kann. Sollte ich nicht mehr in der Lage sein, Entscheidungen über meine Behandlung zu treffen, so wünsche ich ausdrücklich:

¹ Sollte vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden.

² Grundsätzliche Überlegungen (z. B. Krankenhauseinweisung, Sterben zu Hause, persönliche Werte in der Situation u. a.).

Darüber hinaus ist mir besonders wichtig: ³ Diagnostische Maßnahmen oder eine Einweisung in ein Krankenhaus sollen nur dann erfolgen, wenn sie einer besseren Beschwerdelinderung dienen und ambulant nicht durchgeführt werden können.
Mein Wunsch ist es, zu Hause zu bleiben. Sollte das nicht gehen, möchte ich nach Möglichkeit in die Pflegeeinrichtung/Krankenhaus, Station:
(Name, Anschrift)
eingeliefert werden. (Telefon)
Ich wünsche den Beistand meiner Kirche/Glaubensgemeinschaft
in Person von: (Name)
(Anschrift/Telefon)
Ich wünsche die Unterstützung durch einen Hospiz- oder Palliativdienst:
(Anschrift/Telefon)
4. Momentane Medikation
Die aktuelle Medikation, Indikation und Dosierung bereitliegender Notfall- medikamente sollten auf einem gesonderten Blatt beigefügt sein.
zuletzt geändert am:
(Name und Adresse des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft)
(Unterschrift des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft)
3 Zutreffendes habe ich angekreuzt

5. Notfallplan⁴

Mögliche Komplikation	Vom Patienten gewünschte Behandlung
(Name und Anschrift des behandelnden Arztes/der Palli	ativfachkraft)
	(Telefon)
(Unterschrift des behandelnden Arztes/der	Palliativfachkraft)
Ort/Datum:	
(Unterschrift des Patienten)	
 ⁴ Muss gemeinsam mit dem behandelnden Arzt oder eir	ner Palliativpflegekraft ausgefüllt werden.

(Aus: "Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter", Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-59511-0).

Aktuelle Medikation

Medikament	Uhrzeit			Zweck			
(zuletzt geändert am)	zuletzt geändert am)						
(Name und Anschrift des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft:)							
	•••••		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	•••••	(Telefoi		
(Unterschrift des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft)							

VOLLMACHT

Icl	(Name, Vorname, Geburtsdatum)	Vollmach	tgeber/in)
(Ac	resse, Telefon, Telefax)	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
er	teile hiermit Vollmacht an		
 (Ná	ime, Vorname, Geburtsdatum) (bevo	llmächtig	te Person)
(Ac	resse, Telefon, Telefax)		• • • • • • • • • • • • •
tre Iu	ese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Ange eten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch die ng soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. D her in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden	ese Vollma Die Vollma	chtsertei-
be	e Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die sitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Origina		
G	esundheitssorge/Pflegebedürftigkeit		
	Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.	Ja 🔃	Nein
•	Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).*)	Ja 🔲	Nein
•	Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustands, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.**)	Ja 🔲	Nein
•	Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.	Ja 🔲	Nein

^{* / **)} In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen, wenn nicht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

•	Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.*)	Ja 🔲	Nein
•		Ja 🔲	Nein 🔲
Au	ufenthalt und Wohnungsangelegenheiten_		
•	Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.	Ja 🔲	Nein
	Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen	· Ja 🔲	Nein
•	Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.	Ja 🔲	Nein
•		Ja 🔲	Nein
Ве	hörden		
•	Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozial- leistungsträgern vertreten.	Ja 🔲	Nein
Ve	ermögenssorge		
•	Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich	Ja 🔲	Nein
	über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen	Ja 🔲	Nein
	 Zahlungen und Wertgegenstände annehmen 	Ja 🔲	Nein
	Verbindlichkeiten eingehen	Ja 🔲	Nein
	 Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis auf Seite 44 	Ja 🔲	Nein
	 Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. 	Ja 🔲	Nein
	Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können	Ja 🔲	Nein
*) Ir	n diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906).	Abs 2 und 5 F	SGR)

Ро	st- und Fernmeldeverkehr			
•	händig" – entgegennehmen verkehr entscheiden. Sie da	mte Post – auch mit dem Service "eigen- und öffnen sowie über den Fernmelde- rf alle hiermit zusammenhängenden Wil- gsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.	Ja 🔲	Nein
Ve	rtretung vor Gericht			
•	Sie darf mich gegenüber Ge lungen aller Art vornehmen	erichten vertreten sowie Prozesshand- I.	Ja 🔲	Nein
Ur	tervollmacht			
•	Sie darf in einzelnen Angel	egenheiten Untervollmacht erteilen.	Ja 🔲	Nein
Ge	ltung über den Tod hinaus			
•	Ich will, dass die Vollmacht durch die Erben fortgilt.	t über den Tod hinaus bis zum Widerruf	Ja 🔲	Nein
Ве	reuungsverfügung			
•	Falls trotz dieser Vollmacht Betreuung") erforderlich sei Vertrauensperson als Betreu	eine gesetzliche Vertretung ("rechtliche in sollte, bitte ich, die oben bezeichnete uer zu bestellen.	Ja 🔲	Nein
W	eitere Regelungen			
 (O	rt, Datum)	(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vo	ollmachtg	sebers)
 (O	rt, Datum)	(Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des	Vollmacł	tnehmers)

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anschluss an dieses Formular). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich bzw. sinnvoll!

KONTO-/DEPOTVOLLMACHT - VORSORGEVOLLMACHT

(Abgestimmt mit den im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft)

Kontoinhaber/Vollmachtgeber				
Name und Anschrift				
Name der Bank/ Sparkasse und Anschrift				
Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend	gen	annte	n Bevollmäch	ntigten
Name, Vorname (auch Geburtsname)			Geburtsdatum	
Anschrift			Telefon-Nr.	
mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Spar meine bestehenden und künftigen Konten und				- C
 Im Einzelnen gelten folgende Regelungen: Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu, über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten, eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen, von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen, An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen, Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depotund Erträgnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen sowie Debitkarten¹ zu beantragen. 	 3. 4. 	tigte r Die V über o der Ko mäch se hie gegen tung erfolg Die V inhab inhab die V diejer nicht mäch dem Spark	nicht berechtigt. bollmacht kann von der Bank/Sparkass ontoinhaber die Votigten, so hat der I rüber unverzüglic über der Bank/Spsollten aus Beween. follmacht erlischt ers; sie bleibt für ders in Kraft. Widerrollmacht, so kannigen Miterben vwiderrufen habentigte von der Vollr Widerrufenden O	vollmachten ist der Bevollmäch in Kontoinhaber jederzeit gegene widerrufen werden. Widerruf bllmacht gegenüber dem Bevoll Kontoinhaber die Bank/Sparkas h zu unterrichten. Der Widerruf barkasse und deren Unterrichisgründen möglichst schriftlich nicht mit dem Tod des Kontoie Erben des verstorbenen Kontoruft einer von mehreren Miterber der Bevollmächtigte nur noch zertreten, die seine Vollmach. In diesem Fall kann der Bevollmacht nur noch gemeinsam migebrauch machen. Die Bank gen, dass der Widerrufende sich
Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollage Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bedarf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden V Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Verein Bank/Sparkasse ab dem Zeitpunkt der Ausstellung die Die Bank/Sparkasse prüft nicht, ob der "Vorsorgefall" Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers Der Bevollmächtigte zeichnet: Ort, Datum,	vollr 'erei baru eser	mächtig nbarur Ingen Vollma	gte von dieser Vo gen zwischen o kann der Bevo acht von ihr Geb	lem Kontoinhaber und dem ollmächtigte gegenüber der orauch machen.
Unterschrift des Bevollmächtigten				

= Unterschriftenprobe

 $^{^{\}mbox{\tiny 1}}$ Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec
- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,	(Name, Vorname, Geburtsdatum)		•••••
(Adres	esse, Telefon, Telefax)		
Ange	gelegenheiten teilweise oder g	n infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb reter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:	
Als F	Person, die mich betreuen so	II, schlage ich vor:	
Nam	me:		
Geb	ourtsdatum:		
Straß	ıße:		
Woh	hnort:		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
oder	er, falls diese nicht zum Betreu	uer bestellt werden kann:	
Nam	ne:		
Geb	ourtsdatum:		
Straß	ıße:		
Woh	hnort:		• • • • • • • • •
Auf l	keinen Fall zur Betreuerin/zu	ım Betreuer bestellt werden soll:	
Nam	ne:		
Geb	ourtsdatum:		
Straß	ıße:		
Woh	hnort:		• • • • • • • • •
Zur \	Wahrnehmung meiner Angele	egenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wü	insche:
		u Krankheit und Sterben in der beigefügten egt. Diese soll der Betreuer beachten.	
2			,
3			
(Ort,	 t, Datum)	(Unterschrift)	• • • • • • • • •

PATIENTENVERFÜGUNG

Fü	r den Fall, dass ich,	• • • •
geb	ooren am:	•••
WO	hnhaft in:	• • •
	einen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, stimme ich Folgendes:	fendes
1.	Situationen, für die diese Verfügung gilt: habe ich hier ange bzw. unten beig	kreuzt
•	Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.	
•	Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.	
•	Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist.	
•	Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.	
•		
	rgleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend urteilt werden.	
2.	In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:	
•	Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.	
3.	In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen wünsche ich:	
•	Die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.	
	Keine Wiederbelebungsmaßnahmen	

insl	In den von mir unter Nummer 1 beschriebe besondere in den Situationen, in denen der T nsche ich sterben zu dürfen und verlange:			
•	Keine künstliche Ernährung (weder über eine oder die Bauchdecke noch über die Vene)	e Sonde durch den Mund, die	e Nase	
•	Keine Flüssigkeitsgabe (außer bei palliativme linderung)	edizinischer Indikation zur Be	eschwerde-	
Die	Befolgung dieser Wünsche ist nach geltende	em Recht keine aktive Sterbe	hilfe.	
•	Ich wünsche eine Begleitung			
	durch			
	(für persönliche Wünsche und Anmerkunger	า)		
П	durch Seelsorge			•••••
	durch Hospizdienst			• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
•	Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung e erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügu bevollmächtigten Person besprochen.		la 🔲	Nein 🔲
Bev	/ollmächtigte(r)			
(N	ame)		•••••	
(A	nschrift)			
	elefon)	(Telefax)		
	habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich tellt.	eine Betreuungsverfügung	la 🔲	Nein
	habe einen Organspendeausweis erstellt, in Organspende erklärt habe.	dem ich meine Bereitschaft J	la 🔲	Nein 🔲
Ber bel	ern dieser Patientenverfügung Erläuterungen z eitschaft zur Organspende ("Organspendeaus ebung (z.B. bei akutem Herzstillstand) oder A d, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser	sweis"), meinen Vorstellungen Angaben zu bestehenden Kran	rzur Wiede nkheiten be	er-
Sell der	habe diese Verfügung nach sorgfältiger Über bstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich n Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung sen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachv	icht, dass mir in der konkrete meines Willens unterstellt wir	n Situation rd, solange	ich
Ich	weiß, dass ich die Patientenverfügung jederz	eit abändern oder insgesamt v	widerrufen	kann.
(Or	t, Datum)	(Unterschrift)		

Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig (z.B. alle ein bis zwei Jahre) durch Unterschrift zu bestätigen. Eine erneute Unterschrift bzw. eine Überarbeitung ist sinnvoll, wenn eine Änderung der persönlichen Lebensumstände eintritt. Eine ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

Ort	Datum	Unterschrift		
Arzt/Ärztin meines Vertrauer	ns:			
Name				
Anschrift				
Telefon	Telefax			
Rai dar Fastlagung mainar Pa	tientenverfügung habe ich m	ich heraten lassen von*		
ber der restiegung memer ra	demenveringung nabe ich in	ich beraten lassen von		
Name	Anschrift			
Ort, Datum	Telefon	Unterschrift		
		nicht vorgeschrieben. Ein Beratungsgespräch kann n ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.)		
Sollte eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1901 b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll folgender/n Person(en) – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:				
Name:				
Geburtsdatum:				
Straße:				
Wohnort:				
Folgende Person(en) soll(en) nicht zu Rate gezogen werden:				
Name:				
Geburtsdatum:				
Straße:				
Wohnort:				

MEINE WERTVORSTELLUNGEN

– Persönliche Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung –

Ergänzung zur PATIENTENVERFÜGUNG IM FALL SCHWERER KRANKHEIT

1. Personalien
(Name)
(Geburtsdatum)
(Anschrift)
2. Krankheitsgeschichte und Diagnose ¹
3. Was mir jetzt wichtig ist ²
Ich weiß, dass meine Erkrankung nicht mehr geheilt werden kann. Sollte ich nicht mehr in der
Lage sein, Entscheidungen über meine Behandlung zu treffen, so wünsche ich ausdrücklich:
Sollte vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden.

Grundsätzliche Überlegungen (z. B. Krankenhauseinweisung, Sterben zu Hause, persönliche Werte in der Situation u. a.).

Darüber hinaus ist mir besonders wichtig: ³ Diagnostische Maßnahmen oder eine Einweisung in ein Krankenhaus sollen nur dann erfolgen, wenn sie einer besseren Beschwerdelinderung dienen und ambulant nicht durchgeführt werden können.	
Mein Wunsch ist es, zu Hause zu bleiben. Sollte das nicht gehen, möchte ich nach Möglichkeit in die Pflegeeinrichtung/Krankenhaus, Station:	
(Name, Anschrift)	
eingeliefert werden. (Telefon)	
Ich wünsche den Beistand meiner Kirche/Glaubensgemeinschaft	
in Person von: (Name)	
(Anschrift/Telefon)	•••••
Ich wünsche die Unterstützung durch einen Hospiz- oder Palliativdienst:	
(Anschrift/Telefon)	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
4. Momentane Medikation	
Die aktuelle Medikation, Indikation und Dosierung bereitliegender Notfall- medikamente sollten auf einem gesonderten Blatt beigefügt sein.	
zuletzt geändert am:	•••••
(Name und Adresse des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft)	
(Unterschrift des behandelnden Arztes/der Palliativfachkraft)	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
³ Zutreffendes habe ich angekreuzt.	

5. Notfallplan⁴

Mögliche Komplikation	Vom Patienten gewünschte Behandlung
Name und Anschrift des behandelnden Arztes/der Palli	ativfachkraft)
	(Telefon)
Unterschrift des behandelnden Arztes/der	Palliativfachkraft)
Ort/Datum:	
Unterschrift des Patienten)	
Muss gemeinsam mit dem behandelnden Arzt oder eir	ner Palliativpflegekraft ausgefüllt werden.

(Aus: "Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter", Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-59511-0).

Weiteres Exemplar des Formblattes von Seite 40

Aktuelle Medikation

Medikament	Uhrzeit			Zweck			
(zuletzt geändert am)	• • • • • • • • • •	• • • • • • • • • •				• • • • • • • • • •	
(Name und Anschrift des behande					• • • • • • • • • •		
	• • • • • • • • •		• • • • • • • • • •	• • • • • •	(Telefor		
(Unterschrift des behande	eInden /	Arztes/o	der Pall	iativfac	hkraft)	•••••	

mit der von mi	ein, bitte ich, umgehend r bevollmächtigten Person 1 / zt meines Vertrauens 2*	mit der von mir be	n, bitte ich, umgehend evollmächtigten Person 1 / neines Vertrauens 2 *
Kontakt aufzun	ehmen. * Bitte Nichtzutreffendes streichen	Kontakt aufzunehi	men. * Bitte Nichtzutreffendes streichen
1 Name	Tel.	1 Name	Tel.
	Anschrift		Anschrift
2 Name	Tel.	2 Name	Tel.
	Anschrift	\	Anschrift

www.justiz.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Referat für Öffentlichkeitsarbeit -Prielmayerstraße 7, 80335 München Stand: September 2009 11. Auflage

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting Illustration: Christian Schwarzbeck, Gauting Druck: Vogel Druck und Medienservice, 97204 Höchberg

> Bestellnummer 33092 © 2009 Verlag C.H. Beck oHG Wilhelmstraße 9, 80801 München

Diese Karte können Sie ausschneiden, ausfüllen und mit Ihren Ausweispapieren immer mitführen.

<i>(</i>	Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich,
	wohnhaftgeb
	vorsorglich eine Vollmacht / Betreuungs- verfügung / Patientenverfügung* erstellt.

* Bitte Nichtzutreffendes streichen

habe ich,

wohnhaft

vorsorglich eine Vollmacht / Betreuungs- verfügung / Patientenverfügung* erstellt.
* Ritte Nichtzutreffendes streichen

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann,

..... geb......